

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 12 | ausgegeben am 10. Mai 2017

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Kulturvermittlung**

vom 9. Mai 2017

# **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Kulturvermittlung**

vom 9. Mai 2017

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 2. Mai 2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturvermittlung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2017 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kulturvermittlung an der PH Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

## **§ 2 Studienziel, Akademischer Grad**

(1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit in kulturpädagogischen Bereichen.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums vertieftes Wissen in der Kulturtheorie sowie fundierte Kompetenzen in der Kulturpädagogik und ihren verschiedenen Anwendungsbereichen.

Zudem werden sie zur selbstständigen Forschung befähigt und auf eine Promotion vorbereitet.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte (Credits)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credits.

## **§ 4 Module**

(1) Der Studiengang umfasst sieben Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Alle sieben Module sind Pflichtmodule, wobei einzelne Leistungen, die außerhalb der Pädagogischen Hochschule erbracht werden, bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit angerechnet werden können.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Reihenfolge studiert.

### **§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen**

(1) Die Art der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### **§ 6 Zulassung zu Prüfungen, Fristen**

Das Portfolio in Modul 3 kann bis spätestens zum 01.10. eines Jahres, das Portfolio in Modul 5 kann bis spätestens zum 31.03. eines Jahres abgegeben werden. Die in § 12 Abs. 3 Satz 2 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelte Frist verlängert sich entsprechend.

### **§ 7 Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1-4 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Masterarbeit ist frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Prüferin/der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

1. alle Modulnoten (außer der Masterarbeit)
2. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach dem jeweiligen im Studienverlaufsplan festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Jede/r Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Laufe ihres/seines Studiums eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

### **§ 10 Zeugnis**

(1) In das Zeugnis über die Masterprüfung werden zusätzlich zu den in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Inhalten

- der Vertiefungsbereich
- die Anzahl der erworbenen CP

aufgenommen.

(2) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Kulturvermittlung**

Sem	Modul	Titel	P/WP	CP	LV	Modulveranstaltung	CP	SWS	Modulprüfung
1	M1	<b>Kulturtheorie</b>	P	16	A	Grundlagen der Kulturtheorie	4	2	100% Klausur (benotet) <i>1-fache Gewichtung</i>
					B	Kulturphilosophische Grundlagen	4	2	
					C	Kulturgeschichtliche Grundlagen	4	2	
					D	Grundlagen der Medientheorie	4	2	
1	M2	<b>Kulturpädagogik</b>	P	16	A	Theorien der Kulturpädagogik	4	2	100% Hausarbeit (benotet) <i>1-fache Gewichtung</i>
					B	Modelle inter- und transkultureller Bildung	4	2	
					C	Kulturrezeption und -rezension	4	2	
					D	Forschungsfelder Kulturpädagogik	4	2	
2	M3	<b>Ästhetische Erfahrung</b>	P	16	A	Ästhetische Sozialisation	4	2	100% Portfolio (benotet) <i>1-fache Gewichtung</i>
					B	Künstlerische Bildung	4	2	
					C	Musikalische Bildung	4	2	

					D	Literarische Bildung	4	2	
2	M4	<b>Kulturbetrieb</b>	P	12	A	Akteure und Adressaten kultureller Bildung	4	2	100% mündliche Prüfung (benotet) <i>1-fache Gewichtung</i>
					B	Audience Development	4	2	
					C	Projektmanagement/Veranstaltungsorganisation	4	2	

Sem	Modul	Modultitel	P/WP	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung
3	M5	<b>Ästhetische Praxis</b>	P	16	A	Vermittlung von und mit Medien	4	2	100% Portfolio (unbenotet)
			WP		B	Vertiefungsbereich 1: Kunst Vermittlung von Kultur durch Bilder und Bildende Kunst - Lernort Kunstmuseum - Methoden der Kunstvermittlung - Kunstvermittlung als künstlerische Praxis	12	6	
			WP		C	Vertiefungsbereich 2 Literatur Vermittlung von Kultur durch Texte und deren mediale Transformationen und Inszenierungen - Lernort Literaturmuseum - Methoden der Literaturvermittlung - Texte vermitteln als ästhetische Praxis	12	6	
			WP		D	Vertiefungsbereich 3 Vermittlung von Kultur durch Klänge und Musik - Lernfeld Musik - Methoden der Musikvermittlung - Musikwerkstatt	12	6	
3	M6	<b>Praxisfelder Kulturvermittlung</b>	P	14	A	Vertiefungsbereich Praxis (Hospitation, Konzeption, Reflexion)	12	0	100% Präsentation (benotet) <i>1-fache Gewichtung</i>
			P		B	Ästhetische Praxis und ihre didaktische Reflexion, Begleitveranstaltung	2	2	

4	M7	<b>Masterarbeit</b>	P	30	A	Masterarbeit	28	0	Masterarbeit (100%) <i>3-fache Gewichtung</i>
						Kolloquium	2	2	